

4. *betont*, daß das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen<sup>134</sup> nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts bildet;
5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter für Afrika sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung der gegenwärtigen Feindseligkeiten herbeizuführen;
6. *fordert Äthiopien und Eritrea auf*, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;
7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea sofort einzustellen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3975. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3985. Sitzung am 27. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Vertreters Eritreas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Februar 1999 (S/1999/215)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>135</sup>:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999 und 1227 (1999) vom 10. Februar 1999, in denen er Äthiopien und Eritrea aufgefordert hat, von einem bewaffneten Konflikt Abstand zu nehmen und das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen<sup>134</sup> anzunehmen und durchzuführen.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, den weiteren Einsatz von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat begrüßt es, daß Eritrea das Rahmenabkommen auf Ebene des Staatschefs angenommen hat, und erinnert daran, daß Äthiopien das Abkommen bereits zuvor angenommen hat. Das Rahmenabkommen bildet nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts.

Der Rat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jegliche angemessene Unterstützung zu erwägen, um ein Friedensabkommen zwischen den beiden Parteien durchzuführen.

---

<sup>135</sup> S/PRST/1999/9.

Der Rat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, welche die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter Mohammed Sahnoun sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung des Grenzkonflikts herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

### Beschlüsse

Auf seiner 3977. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Cornelio Sommaruga, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3978. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>136</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befaßt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bewaffnete Konflikte immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern, und stellt mit Betroffenheit fest, daß es sich nunmehr bei der überwiegenden Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten um Zivilpersonen handelt, die von Kombattanten und bewaffneten Elementen immer häufiger unmittelbar zum Ziel gemacht werden. Der Rat verurteilt die Angriffe und Gewalthandlungen in Situationen bewaffneten Konflikts, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, darunter auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene, verübt werden.

Der Rat ist besonders besorgt über die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Rat stellt fest, daß menschliches Leid großen Ausmaßes eine Folge von Instabilität ist und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beiträgt, sei es aufgrund von Vertreibungen, gewalttätigen Angriffen oder anderen Greueln. In Anbetracht seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der inter-

---

<sup>136</sup> S/PRST/1999/6.